

Statuten

1. Name

Unter dem Namen "Forum für Sterbekultur" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein fördert die Entwicklung einer spirituell orientierten Sterbekultur auf dem Boden anthroposophischer Erkenntnis. Er gibt Impulse, um das Thema Tod und Sterben in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

Der Verein ist ideeller, rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der Internetauftritte mit den Domains www.sterben.ch, www.mourir.ch und www.morire.ch. Er kümmert sich um die Pflege und Weiterentwicklung dieser Websites. Er kann Massnahmen treffen zur Schaffung weiterer Dienstleistungen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein ist eine selbständige Gruppe innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Sterbekultur (Fachzweig der Anthroposophischen Gesellschaft).

3. Mitgliedschaft

Mitglied werden können Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck gutheissen und ihn unterstützen wollen.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Kollektivmitglieder (juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

4. Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- Für Einzelmitglieder: CHF 20.–
- Für Kollektivmitglieder: CHF 100.–

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen im voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu entscheiden über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Fusion

7. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er ergänzt und konstituiert sich selbst. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Spesenentschädigungen an die Vorstandsmitglieder ausrichten oder Dritte mit der Ausführung von Arbeiten (insbesondere mit der Betreuung der Website) beauftragen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist.

Die Gründungsstatuten wurden von der Gründungsversammlung am 31. Mai 2008 in Basel in Kraft gesetzt.

Am 19.09.2016 wurden die Statuten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Zürich betreffend steuerlich privilegierter Körperschaften anlässlich der Vorstandssitzung angepasst und in Kraft gesetzt.

Zürich, 19. September 2016

Die Vorstandsmitglieder:

Franz Ackermann

Margrith Brunner